



## Beschlussvorlage

**Amt:** Finanzsteuerung  
**Vorl.Nr.:** V/2016/0857  
**Datum:** 08.11.2016

**TOP:** 1.1  
**Anlage Nr.:** 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	21.11.2016	öffentlich
Rat	28.11.2016	öffentlich

### Tagesordnung

Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die als Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) vom 24.09.1999 zu beschließen.

### Begründung

Bisher war zur Abgrenzung einer Zweitwohnung von der Hauptwohnung die Definition der Hauptwohnung in der städtischen Zweitwohnungssteuersatzung an § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 24.06.1994 geknüpft. Das MRRG wurde zwischenzeitlich durch das Bundesmeldegesetz (BMG) abgelöst, so dass hierdurch bereits eine Anpassung der Satzung erforderlich wurde.

Zukünftig soll jedoch keine Verknüpfung mehr mit dem BMG bestehen. Es wird eine eigene Definition des Begriffes Hauptwohnung eingeführt. Dadurch wird es zukünftig möglich sein, auch das Innehaben einer Zweitwohnung in Hennef bei gleichzeitigem Führen der Hauptwohnung im Ausland einer Besteuerung zu unterziehen. Durch die Verbindung mit dem BMG wird die Besteuerung auf den Wirkungsbereich des BMG - dem Gebiet der Bundesrepublik - begrenzt, so dass die Hauptwohnung in der Bundesrepublik liegen muss. Hierbei handelt es sich jedoch um Einzelfälle, so dass sich eine wesentliche Einnahmeveränderung nicht ergeben wird.

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind derzeit an den Beginn und das Ende eines Kalendervierteljahres geknüpft. Dadurch kommt es in der Verwaltungspraxis regelmäßig zu verständlichen Diskussionen, wenn z.B. eine Zweitwohnung zum 01.03. bezogen wird, die Steuerpflicht folglich mit dem 01.01. beginnt, und bei Aufgabe der Zweitwohnung zum 01.11. die Steuerpflicht aber erst mit dem 31.12. endet. Hierin wird beispielsweise eine Ungleichbehandlung zu solchen Fällen gesehen, die eine Zweitwohnung zum 01.04. beziehen und zum 30.09. aufgeben. Diese Argumentation ist nachvollziehbar. Im Sinne von mehr Steuergerechtigkeit soll daher bei dieser Gelegenheit die Satzung angepasst und der Beginn und das Ende der Steuerpflicht auf eine monatliche Betrachtungsweise umgestellt werden.

Die Änderungen sind im Text der beigefügten 3. Änderungssatzung durch Unterstreichungen hervorgehoben.

Hennef (Sieg), den 08.11.2016

Klaus Pipke